

FÜM 3 – Termin April 2013

Die drei Eisenbahnfans Richard Rakisch (österreichischer Staatsbürger), Todor Todorov (bulgarischer Staatsbürger), und Vladimir Vlitschko (ukrainischer Staatsbürger) sind am 15. 4. 2013 mit dem Eurocity 216 von Graz Hauptbahnhof nach Salzburg Hauptbahnhof unterwegs. Der Endbahnhof des Zuges ist Saarbrücken (Deutschland). Nach der Abfahrt in Bischofshofen (Land Salzburg), 47 Minuten vor Salzburg Hauptbahnhof (Grenzbahnhof zu Deutschland) betreten zwei Polizisten, Gunter Blatta und seine Kollegin Johanna Tikl-Zeitner, das Abteil der drei Eisenbahnfans. Ohne zu zögern ruft Blatta: „Polizei, Ausweiskontrolle! Sie befinden sich in einem internationalen Zug!“ Lediglich Todor Todorov kommt dieser Aufforderung nach und weist seinen Personalausweis vor. Richard Rakisch ignoriert die Aufforderung und beschäftigt sich weiter mit seinen Fahrplanunterlagen. Vladimir Vlitschko zeigt den beiden Beamten erbost die Faust.

1. Dürfen die Polizisten die Ausweise der genannten Personen kontrollieren?

Nachdem die beiden Polizisten ihre Aufforderung wiederholen, Richard Rakisch und Vladimir Vlitschko aber keine Anstalten machen, ihre Ausweise vorzuweisen, sagt Tikl-Zeitner: „Na gut, wenn das so ist, steigen Sie mit uns in Salzburg aus und begleiten uns in das Wachzimmer“. Richard Rakisch antwortet in monotonem Tonfall: „Gnädiges Fräulein, ich bin Österreicher.“ Vladimir Vlitschko dagegen greift Tikl-Zeitner gezielt an ihr Gesäß und sagt: „Ich gerne kommen auf Wachzimmer zu dir!“

2. Inwieweit ist das Verhalten Vlitschkos verwaltungsrechtlich relevant?

Daraufhin wird es Blatta zu bunt. Mit einem gekonnten Handkantenschlag gelingt es ihm, Vlitschko von Tikl-Zeitner zu entfernen. Vladimir Vlitschko geht zu Boden und ist etwas benommen. Tikl-Zeitner will sich für diese Unverschämtheit revanchieren, packt ihre Handschellen aus und bindet Vlitschko mit diesen an die Gepäckablage, die sich oberhalb der Sitze befindet.

Etwa 30 Minuten später in Salzburg Hauptbahnhof angekommen werden die drei Eisenbahnfans bereits von weiteren per Funk angeforderten Polizisten erwartet und mehr oder weniger freundlich ins Wachzimmer am Bahnhof eskortiert. Nach einer etwa einstündigen Befragung werden die drei durchsucht. Nach eingehender Beratung der Polizisten untereinander gestehen sie Rakisch zu, seinen Ausweis nicht vorweisen zu müssen. Vlitschko und Todorov werden die Ausweise abgenommen und nach Aufnahme der Daten wieder zurückgegeben. Danach dürfen sie das Wachzimmer verlassen.

3. Welcher Behörde sind die Polizisten organisatorisch zuzurechnen?

4. Wie sind die von den Polizisten gesetzten Akte rechtlich zu qualifizieren? Wie können die Eisenbahnfans gegen diese Akte rechtlich vorgehen?

5. Welche (einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen) Argumente können hierbei geltend gemacht werden?

Vlitschko ärgert sich, dass Rakisch seinen Ausweis nicht vorzeigen musste und damit besser behandelt wurde als er. Er erachtet sich daher in einem Grundrecht verletzt.

6. Beurteilen Sie diese Problematik aus grundrechtlicher Sicht!

Aufgrund dieses Vorfalls überlegt Vlitschko, der seit 15 Jahren rechtmäßig in Österreich lebt, gut verdient und bislang unbescholten ist, auch Österreicher zu werden. Als überzeugter ukrainischer Patriot will er aber keinesfalls seinen ukrainischen Pass hergeben.

7. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieses Vorhabens aus rechtlicher Sicht!

Nach diesen Turbulenzen hat Richard Rakisch ein paar Tage vom „Eisenbahnfahren“ genug und will sich in Kainisch im steirischen Salzkammergut (Bezirk Liezen) erholen. Mit seinem starken Geländewagen, einem braunen Puch G (Baujahr 1979) mit dem amtlichen Kennzeichen BA KRIS 9 will er am 20. 4. 2013 die Gegend erkunden. Dabei passiert er um 13.16 Uhr nach etwa 2 km asphaltierter Gemeindestraße ein weißes, rundes, rot umrandetes Schild mit der Aufschrift „Forststraße“, dem er keine nähere Beachtung schenkt. Nun geht es weiter auf der nun nicht mehr asphaltierten Straße durch den Wald bergauf. Doch bereits nach einer kurzen Fahrt von etwa einem weiteren Kilometer wird Rakisch mit seinem Auto plötzlich langsamer und kommt neben einem Bachbett zum Stehen, denn das Benzin ist ausgegangen. Glücklicherweise hat er für solche Fälle mit einem Notfallkanister vorgesorgt. Rakisch beginnt den Tank zu füllen, dabei geht er aber so ungeschickt vor, dass größere Mengen (etwa 2,5 Liter) Benzin in den Waldboden gelangen und sich zum Teil mit dem Wasser des Baches vermengen. Nach diesem Schock beschließt er „selbst auch etwas zu tanken“ und genehmigt sich eine halbe Flasche (0,35 l) Zirbenschknaps (40 % alc.). Durch den Zirbenschknaps gestärkt geht es umso flotter weiter. Kurze Zeit später verursacht Rakisch beinahe einen Zusammenstoß mit dem Dienstfahrzeug des Forstarbeiters Franz Förster, welcher gerade mit dem Fällen der Bäume beschäftigt ist. Förster stellt Rakisch zur Rede, was er denn im Wald mit seinem Auto eigentlich verloren hätte. Dabei weist er ihm einen besonderen, von der steiermärkischen Landesregierung ausgestellten Lichtbildausweis vor.

8. Darf Förster Rakisch am Weiterfahren hindern? Darf er sonstige Schritte gegen ihn unternehmen?

9. Beschreiben Sie die verwaltungsrechtliche Stellung Försters!

Nachdem ihm Rakisch aber gleich einen Schluck Zirbenschknaps anbietet, beruhigt Förster sich rasch wieder. Gemeinsam leeren sie den Rest der Flasche. Da sich Förster auch gerne mal das eine oder andere Bier zwischen dem anstrengenden Baumfällen genehmigt, hat er immer sein privates Alkoholmessgerät dabei, um das Alkohollimit nach dem Baumfällen auf der Rückkehr nicht zu überschreiten. Er schlägt daher Rakisch vor, festzustellen, wer „mehr verträgt“. Das Ergebnis ist klar: Rakisch hat 1,7 Promille Alkoholgehalt im Blut. Förster kommt lediglich auf 0,6 Promille.

10. Unterliegt Rakisch bei seiner beschriebenen Fahrt einem Alkoholgrenzwert?

Als sich die beiden verabschieden wollen, erzählt Rakisch Förster noch von seinem Missgeschick mit dem Benzinkanister. Förster, der Wälder, Flüsse und Seen über alles liebt, ist entsetzt, zumal er jetzt auch den Benzinfilm auf der Oberfläche des auch an dieser Stelle sichtbaren Baches bemerkt. Er wendet sich wieder dem Holzfällen zu und ruft Rakisch mit erzürntem Blick zu: „Des wird a Nachspiel haben!“. Verunsichert beschließt Rakisch, nicht

weiter zu diskutieren und wieder hinunter zu seinem Haus zu fahren. Förster begibt sich nach Dienstschluss sofort zur zuständigen Behörde, um dort Anzeige gegen Rakisch zu erstatten. Einige Tage später erhält Rakisch eine Strafverfügung zugestellt, mit der über ihn eine Strafe in der Höhe von € 370,--, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Wochen, wegen verbotenen Autofahrens im Wald verhängt wird. Diese wird ihm per email in Form eines unterschriebenen und eingescannten „pdf-Dokuments“ von der amtlichen Adresse der Behörde mit dem Betreff „Strafverfügung“ übermittelt. Rakisch öffnet das Dokument und liest es am Bildschirm seines Computers.

11. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit dieser Strafverfügung! Kann Rakisch dagegen etwas unternehmen?

Rakisch erhebt innerhalb der gesetzlichen Frist das Rechtsmittel. Die zuständige Behörde leitet daraufhin das ordentliche Verfahren ein, in dessen Zuge Rakisch und Förster einvernommen werden. Gegenstand der Verhandlung ist nicht nur das Autofahren im Wald, sondern auch das ungeschickte Hantieren mit dem Benzinkanister. Rakisch streitet alle Vorwürfe ab, Förster beruft sich auf seine besondere Stellung als Forstarbeiter, gibt aber auch zu, mit Rakisch im Wald getrunken zu haben. Weiters legt Förster zwei ausgedruckte Handyfotos vor. Eines hat er von Rakischs Auto bei dessen Abfahrt geschossen. Auf diesem ist das Fahrzeug sowie dessen Kennzeichen eindeutig erkennbar, Rakisch ist aber darauf nicht zu sehen. Das andere zeigt deutlich den Benzinfilm am Bach. Weiters wird ein Gutachten der Hydrologin DI Romy Roschel eingeholt, durch das die Eignung von Benzin zur Beeinträchtigung der Wasserqualität dargelegt wird.

12. Verfassen Sie einen Strafbescheid gegen Richard Rakisch!

13. Variante: Noch bevor der Strafbescheid erlassen wird, leitet die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen § 181 Abs 1 StGB (Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt) gegen Rakisch ein. Welche Probleme stellen sich bezüglich der weiteren Verfolgung des Rakisch?

14. Welches Rechtsmittel steht Rakisch gegen den Strafbescheid offen? Kann bzw muss er sich dabei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen?

Nachdem Rakisch dieses Rechtsmittel erhoben hat, gelangt die erstinstanzliche Behörde zu dem Ergebnis, dass die verhängte Strafe doch zu hoch bemessen wurde.

15. Hat die erstinstanzliche Behörde in diesem Verfahrensstadium noch eine rechtliche Möglichkeit, diesen Fehler zu korrigieren?

16. Stehen Rakisch noch weitere Möglichkeiten offen, falls das Rechtsmittel erfolglos bleibt?

17. (Zusatzfrage ausschließlich für Sonderpunkte): Beantworten Sie die Frage 14 nach der ab 1. 1. 2014 geltenden Rechtslage!